

Einkaufsbedingungen der STARK Spannsysteme GmbH A 6830 Rankweil

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produkten, Produktionsmaterial und Ersatzteilen

- Stand April 2019 -

I. Geltung der Bedingungen

1. Für alle Bestellungen der Stark Spannsysteme GmbH, 6830 Rankweil (nachfolgend: "Besteller"), bei, und alle Vereinbarungen mit dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Ein Schweigen durch uns auf mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung dieser Bedingungen. Auch ist unser Schweigen auf entgegenstehende Auftragsbestätigungen nicht als Einverständnis anzusehen. Sofern der Besteller mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, so sind dessen Bestimmungen vorrangig. Sie werden durch diese Einkaufsbedingungen lediglich ergänzt.
2. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller

nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

3. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeutet keine Zustimmung.
4. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Bei Zustimmung durch den Besteller gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.
5. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit bei den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
6. Die den Bestellungen beigefügten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Artikel, Geometrien sowie die Werksspezifikationen und sonstige Angaben des Bestellers sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen.
7. Alle Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, welche der Besteller dem Lieferanten überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne dessen Einwilligung Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden.

III. Zahlungen

1. Zahlungen erfolgen - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

4. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; der Lauf der Zahlungsfrist von 14 Tagen gemäß Nr. 1 beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen des Bestellers nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

IV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Zwischen Besteller und Lieferant ist vereinbart, dass alle im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Informationen, Zeichnungen, Verfahrens-Know-how, Materialien usw. des Bestellers i.S.d. § 12 UWG anvertraut sind und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit genutzt werden dürfen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und nicht - auch nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach - an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich schriftlich in die Weitergabe eingewilligt.

Vermarktung auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Zuwiderhandlungen sind strafbar und führen zu Schadenersatzforderungen.

4. Der Lieferant wird alle Mitarbeiter, die Zugang zu den Informationen haben, verpflichten, diese Kenntnisse geheim zu halten und weder selbst zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen. Den Mitarbeitern wird diese Verpflichtung nicht nur für die Dauer

ihrer Zugehörigkeit, sondern auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden auferlegt.

Unterdienstleistungen sind entsprechend zu verpflichten.

V. Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig.
2. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Auf Verlangen ist dem Besteller eine Aufstellung der Materialien zu übergeben.
3. Das von dem Besteller im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung gegebenenfalls übergebene Material bleibt Eigentum des Bestellers. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache zu sehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt.

VI. Liefertermine und -fristen, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, "frei Haus". Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen grundsätzlich mit Übergabe der Ware über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf den Besteller über.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Unterlässt der

Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

VII. Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erfüllung der Vertragspflichten verhindern, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den betroffenen Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich möglichst umfassende Informationen, insbesondere über die Art und voraussichtliche Dauer der Störung, zu geben. Die Vertragsparteien sollen sich bemühen, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sollte das Ereignis höherer Gewalt mehr als fünf Werktage andauern, ist die jeweils andere Vertragspartei zum Rücktritt oder Teilrücktritt von dem Vertrag berechtigt. Bereits ausgeführte Teilleistungen sind von dem Rücktritt nicht betroffen, es sei denn, dass der Empfänger an der Teilleistung infolge des Wegfalls der Restleistung kein wirtschaftliches Interesse mehr hat.

2. Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Naturereignisse, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Vorschriften einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Lieferanten sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Entsprechend der Maschinensicherheitsverordnung sind Maschinen und technische Arbeitsmittel mit einer Betriebsanleitung und einer EG Hersteller-/Konformitätserklärung zu liefern. Der Lieferant hat nach Möglichkeit mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Sofern das Prüfzeichen nicht erteilt ist, ist die Einhaltung

der oben genannten Vorschriften auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.

Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften des Bestellers informieren.

Der Besteller haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für die Vollständigkeit der nach vorstehender Nr. 2 gegebenen Information. Das Ergebnis der entsprechenden Erörterung gilt nur dann als Vereinbarung von Art und Umfang der Prüfungen und Prüfmitteln und -methoden, wenn dies zwischen Lieferant und Besteller ausdrücklich vereinbart wird.

3. Bei Lieferung von Materialien, Gegenständen und Stoffen, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, sowie von Materialien, Gegenständen und Stoffen, die aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften bzw. ihres Zustandes zu Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für Gefahren für die Umwelt werden können und die wegen Vorschriften und Bestimmungen einer Sonderbehandlung hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung bedürfen, verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller mit dem Angebot ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein einschlägiges Unfallmerkblatt zu übergeben. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Bei Änderung der Materialien und Gegenstände verpflichtet sich der Lieferant, geänderte Daten und Merkblätter zu übergeben. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Lieferanten untersagt. Vor der Lieferung von Gefahrstoffen ist eine Prüfung auf mögliche Ersatzstoffe durch den Lieferanten durchzuführen.
4. Produkte und Stoffe, wie z. B. Verpackungsmaterialien, die nach Gebrauch unter eine gesetzliche Rücknahmepflicht durch den Hersteller/Händler fallen, sind vom Lieferanten kostenfrei

zurückzunehmen. Entsprechende Rücknahmesysteme sind vom Lieferanten zu stellen.

IX. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit sowie die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Für trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkennbare oder erst beim Gebrauch der gelieferten Ware erkennbare oder feststellbare Mängel an Waren, Arbeiten und Lieferungen ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; unabhängig davon ist er berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen.
4. Der Besteller ist berechtigt, von ihm gezahlte Werkzeugkosten zurückzuverlangen, wenn der Lieferer mehrfach nicht den Beweis einwandfreier Lieferung antreten kann.
5. Kommt der Lieferant einer Aufforderung zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern nicht unverzüglich (darauffolgender Arbeitstag) nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken.

In dringenden Fällen kann der Besteller die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

6. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

7. Der Lieferant sichert zu, dass alle den Einzelbestellungen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Vorbehaltskauf etc.) entgegenstehen. Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldens- unabhängig.
8. Der Lieferant stellt den Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
9. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
10. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Haftung

1. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz zu verlangen, wird durch eine Ausübung der vorgenannten Gewährleistungsansprüche nicht berührt. Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher dem Besteller aufgrund der Vertragsverletzung oder des Mangels entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, verpflichtet.
2. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, von dem Lieferanten zu vertretenden Rechtsgründen entsteht.
 - a) Wird der Besteller auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller

insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde, und stellt den Besteller insoweit frei.

Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze der § 1304 ff ABGB Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

- b) Im Fall erforderlicher und angemessener Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr, insbesondere einer Rückrufaktion, ist der Lieferant verpflichtet, die Kosten für diese Maßnahmen soweit zu erstatten bzw. den Besteller auf Verlangen von diesen freizustellen, soweit er den Eintritt der Voraussetzungen, wegen derer die Maßnahme vorgenommen wurde, vertreten muss.

Über den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - ohne dass eine dahingehende Rechtspflicht begründet wird -, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Gegenstände nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Dies gilt sowohl für das Heimatland des Lieferanten als auch für jeden weiteren Staat.

Sofern der Besteller dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von dem Besteller gestalteten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht wusste oder wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Der Lieferant ist jedoch auch in solchen Fällen aufgrund seiner technischen und Branchenkenntnisse verpflichtet, die Frage einer Schutzrechtsverletzung zu überprüfen und uns ggf. Bedenken anzumelden.
3. Im Fall einer Schutzrechtsverletzung ist der Besteller auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber der Rechte die

erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung usw. zu beschaffen, sofern die Kosten nicht unverhältnismäßig sind.

XII. Abtretung und Aufrechnung

1. Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Der Lieferant kann gegen eine Forderung aus dem mit ihm abgeschlossenen Geschäft, für welches diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden, nur mit einer unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
4. Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Bestellers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.